

An den Landrat

Glarus, 3. Juni 2014

- A. Postulat SP-Landratsfraktion „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“**
- B. Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die SP-Landratsfraktion reichte am 4. Dezember 2011 das Postulat „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“ ein (s. Beilage). Der Landrat überwies das Postulat mit Beschluss § 289 vom 27. Juni 2012 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Die Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL) nimmt mit dem beiliegenden Bericht vom 14. Mai 2014, der integraler Bestandteil dieser Vorlage ist, zu den im Postulat aufgeführten Fragen Stellung.

2. Stellungnahme Regierungsrat

Gestützt auf den Bericht der PKGL stellt der Regierungsrat fest, dass die Pensionskasse des Kantons Glarus finanziell und in Bezug auf die versicherungstechnischen Grundlagen auf einer guten Basis steht. Die PKGL ist eine der wenigen kantonalen Pensionskassen in der Schweiz, bei welcher der Steuerzahler weder eine Einmaleinlage noch Sanierungsbeiträge leisten musste. Die technischen Parameter wurden und werden durch den Stiftungsrat schrittweise an die realen Gegebenheiten angepasst: Wegen dem auf dem Kapitalmarkt im Vergleich zu früheren Jahren tieferen Renditepotenzial sinkt der technische Zinssatz, die gestiegene Lebenserwartung der Bevölkerung und das tiefe Renditepotenzial haben einen tieferen Umwandlungssatz zur Folge. Diese Entwicklung betrifft alle Pensionskassen in der Schweiz.

Die Mehrheit der Gemeinden hat sich per 1. Januar 2011 der kantonalen Pensionskasse angeschlossen. Als Folge sind die Kantonsangestellten heute im Versicherten- und Rentenbestand der Vorsorgeeinrichtung in der Minderheit. Hinzu kommt die BVG-Strukturreform des Bundes, welche die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen umzusetzen haben. Der Stiftungsrat der PKGL hat aus diesen beiden Gründen eine Neuorganisation beschlossen. Da sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer die gleichen Rechte und Pflichten haben und der Kanton keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf die Kasse mehr hat, soll als Konsequenz der Name der PKGL in „Glarner Pensionskasse“ geändert werden. Ebenfalls hat sich der Stiftungsrat für das System der Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie entschieden. Die heute vorhandene begrenzte Staatsgarantie fällt weg. Für den Fall einer Unterdeckung sieht das Basisreglement neu automatische Sanierungs-

massnahmen vor. So haben beispielsweise Versicherte und Arbeitgeber in Abhängigkeit vom Deckungsgrad Sanierungsbeiträge zu leisten (Tieferverzinsung der Sparkapitalien, Zusatzbeiträge).

3. Änderung Stiftungsurkunde

Die BVG-Strukturreform und die Neuorganisation der PKGL bedingen verschiedene Änderungen der Stiftungsurkunde. Der Stiftungsrat hat die entsprechenden Änderungen am 12. Februar 2014 vorbehältlich der Zustimmung des Landrats sowie der Aufsichtsbehörde, der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, genehmigt. Im beiliegenden Schreiben vom 19. Mai 2014 erläutert der Stiftungsrat die einzelnen Änderungen.

- Art. 1: Namensänderung der Stiftung in „Glerner Pensionskasse“
- Art. 2: Anpassung des Versichertenkreises aufgrund der Gemeindestrukturreform und der Neuorganisation der Pensionskasse
- Art. 4: Wegfall der Staatsgarantie
- Art. 5: Wegfall der Alterslimite für die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat und Neuregelung bei den Arbeitnehmervertretern im Pensionierungsfall
- Art. 6: Formelle Anpassungen aufgrund der BVG-Strukturreform
- Art. 9: Streichung des ganzen Artikels, da es diese Übergangsregelung, nachdem die Gründung bald neun Jahre zurückliegt, nicht mehr braucht.

Die wichtigste Änderung betrifft den Verzicht auf die begrenzte Staatsgarantie aufgrund des Systemwechsels zur Vollkapitalisierung. Da der Kanton in Zukunft keine speziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Pensionskasse mehr hat, soll im Gegenzug auch die Pflicht, dem Landrat über die finanzielle Lage der Pensionskasse Bericht zu erstatten, entfallen (Art. 4). Bei den anderen Änderungen handelt es sich um formelle Änderungen oder solche mit beschränktem materiellen Gehalt. Die geänderte Stiftungsurkunde soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Die geänderte Stiftungsurkunde wurde der Aufsichtsbehörde vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Diese schlägt einerseits eine geringfügige Änderung in Artikel 2 Absatz 4 vor. Andererseits wechselt die Pensionskasse auch die Verwaltungsform von einer „Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns, einer Holding oder Muttergesellschaft“ in eine „Gemeinschaftseinrichtung eines öffentlichen Arbeitgebers“, da sie heute nicht mehr nur die Angestellten des Kantons, sondern auch diejenigen der Gemeinden und deren selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Technische Betriebe, Alters- und Pflegeheime) sowie von privatrechtlichen Aktiengesellschaften (Kantonsspital Glarus AG, Glarner Kantonalbank, Autobetrieb Sernftal AG, Braunwald-Standseilbahn AG) und externen Schulen versichert. Im Sinne der Verselbständigung und Trennung der Pensionskasse vom Kanton empfiehlt die Aufsichtsbehörde, in Anlehnung an die Praxis bei anderen Pensionskassen, die Kompetenz für zukünftige Änderungen der Stiftungsurkunde dem Stiftungsrat zu übertragen. Vorbehalten bleibt dabei von Gesetzes wegen die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie bringt damit ihre Absicht zum Ausdruck, die Pensionskasse zu entpolitisieren und den Landrat aufgrund der völlig neuen Rahmenbedingungen von seiner Verantwortung zu entlasten.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. die Änderungen der Stiftungsurkunde zu genehmigen und*
- 2. das Postulat „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“ als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Bericht der Pensionskasse zum Postulat der SP-Landratsfraktion vom 4. Dezember 2011
 - Beilage 1: Postulat der SP-Fraktion vom 4. Dezember 2011
 - Beilage 2: Übersicht über die Kennzahlen der kantonalen Pensionskassen 2014
 - Beilage 3: Übersicht über die Sanierungsbeiträge der Kantone 2014
- Schreiben Pensionskasse betreffend Änderung der Stiftungsurkunde der Pensionskasse des Kantons Glarus vom 29. Juni 2005 (ohne Beilagen 1, 3 und 4)
 - Beilage 2: Stellungnahme des Experten zum Wegfall der Staatsgarantie ab 1.1.2015
- Änderung der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse des Kantons Glarus – SBE
- Änderung der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse des Kantons Glarus – Synopse